

Regierungspräsidium Darmstadt		
Eing.: 04. FEB. 2022		
Abt./Bez.	Aktenz.	Erl. Kontr.



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt
Obere Landesplanungsbehörde
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Regionalverband
Frankfurt/Rhein-Main
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen VII 2-C-093-d-38-05-67#016

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Dr. Kapries
Telefon 0611 815-2448
Telefax 0611 32 717 2448
E-Mail frank.kapries@wirtschaft.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 01.02.2022

Genehmigung der 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. September 2021 haben Sie die am 2. Juli 2021 von der Regionalversammlung Südhessen bzw. am 30. Juni 2021 von der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschlossene 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zur Genehmigung durch die Landesregierung vorgelegt.

Am 24. Januar 2022 hat die Landesregierung durch Umlaufbeschluss des Kabinetts folgenden Beschluss gefasst:

„Die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird von der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), in der den Ressorts vorliegenden Fassung genehmigt.

Die genehmigte 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 begründet keine finanziellen Ansprüche gegen das Land oder Dritte.“

Ich möchte Sie bitten, die Genehmigung der 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 durch die Landesregierung nach § 7 Abs. 8 Satz 1 HLPG im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

Auf die in die Bekanntmachung aufzunehmenden Hinweise nach § 7 Abs. 8 Satz 4 HLPG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie § 11 Abs. 5 Satz 2 ROG i.V.m. § 215 Abs. 2 BauGB weise ich hin.

Die vorgelegte ausgefertigte Fassung der 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gebe ich mit Genehmigungsvermerk versehen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Michael Bruder

Anlage